

Geänderte Satzung 13.03.2016

Kreisverband der Rassekaninchen- Züchter Mainz-Bingen e.V.



S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Kreisverband der Rassekaninchenzüchter Mainz-Bingen wurde 1976 gegründet und ist Mitglied im Landesverband der Kaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. und des Zentralverbandes Deutscher Rasse – Kaninchenzüchter e.V. (ZDRK). Der Sitz des Kreisverbandes ist in Mainz.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung aller Kaninchenzüchter in Vereine im Kreisverband zum Zwecke einer einheitlichen Ausrichtung auf dem Gebiet der Kaninchenzucht.
2. Schaffung und Durchführung einheitlicher Vorschriften für das Zuchtwesen im Rahmen der Bestimmungen des ZDRK. Die Haltung, die Bewertung und Kennzeichnung der Kaninchen. Die Förderung des Ausstellungswesens und Durchführung der Leistungsprüfungen. Ferner die Überwachung und Kontrolle der Kaninchenzuchten. Die Erhaltung und Verbesserung der Rassen.
3. Vertretung der Belange der Kaninchenzüchter in der Öffentlichkeit und bei zuständigen Stellen der Kommunen, der Landwirtschaftskammer, und dem zuständigen Ministerium der Landesregierung. Die Unterbreitung von Vorschlägen und die Beratung dieser Stellen in allen Fragen der Kaninchenzucht.
4. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen zur Bekämpfung von Seuchen in der Kaninchenzucht. Förderung fachlicher Ausbildung der Züchter nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik; gutachtliche Stellungnahme zu Fragen der Kaninchenzucht und Haltung. Die Beratung bei der Bekämpfung von Kaninchenkrankheiten und Seuchen.
5. Der Kreisverband der Rassekaninchenzüchter Mainz-Bingen soll eingetragen werden im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gliederung des Kreisverbandes

Der Kreisverband gliedert sich in Kaninchenzuchtvereine und Kleintierzuchtvereine sofern sie Kaninchenzucht betreiben.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes sind alle im Verbandsgebiet anerkannte Kaninchenzuchtvereine und Kleintierzuchtvereine sofern sie Kaninchenzucht betreiben.
2. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft bei den zuständigen Zentral-, Landes- und Kreisverbänden erworben. Entsprechendes gilt für den Verlust der Mitgliedschaft.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Landesverbandes unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes kein Stimmrecht, es sei denn, dass sie Mitglied einer der vorgenannten Gliederungen sind.
4. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4.1 müssen über den zuständigen Kreisverband schriftlich gestellt werden. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung dieser Satzung.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Bewerber das Recht zu, Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung des Kreisverbandes einzulegen.
6. Einzelne Mitglieder die dem Kreisverband oder den von ihm vertretenen Interessen hervorragende Dienste geleistet haben, können geehrt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
7. Alle Mitglieder der Kaninchenzuchtvereine sind an den Landesverband der Kaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. zu melden
8. Bei Kleintierzuchtvereinen, mit den Sparten Kaninchen und Geflügel sind alle juristischen Vorstandsmitglieder bei beiden Landesverbänden zu melden. Die aktiven Kaninchenzüchter sind dem Landesverband der Kaninchenzüchter Rheinland Pfalz e.V. und die Geflügelzüchter dem Landesverband der Rasse-Geflügelzüchter Rheinland-Pfalz e. V. zu melden. Alle anderen Mitglieder sind wahlweise bei einem dieser Landesverbände zu melden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können jederzeit vom Kreisverband Auskünfte, Rat und Beistand in allen die Kaninchenzucht betreffenden Fragen verlangen. Alle Einrichtungen, soweit dieselben im Besitz des Kreisverbandes stehen ihnen zur Verfügung.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung über den Verein, an den Kreisverband zu stellen. Anträge können nur nach Beschlussfassung des betreffenden Kreisvereins eingereicht und vertreten werden.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann in ein Ehrenamt des Kreisverbandes gewählt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Kreisverband in der Erreichung seiner Ziele beizustehen und die Satzung einzuhalten. Jedes Mitglied haftet für die Einhaltung dieser Satzung und die Durchführung der Beschlüsse des Kreisverbandes und trägt dafür Sorge, dass in der eigenen Satzung auch die eigenen Mitglieder auf beide Punkte verpflichtet sind.

Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereine, des Kreisverbandes, Landesverbände und die des Zentralverbandes sind gewissenhaft einzuhalten. Den Beauftragten der Vereine, des Kreisverbandes und denen des Landesverbandes ist nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu den Stallungen und Einsichtnahme in die Zuchtunterlagen zu gewähren. In Ausnahmefällen (wie zum Beispiel - Verstoß gegen das Tierschutzgesetz) kann der Kreisverbandsvorstand eine Besichtigung bzw. Stallbegehung ohne Voranmeldung anordnen.

2. Von jedem Mitglied kann verlangt werden, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder zu geben und über Veranstaltungen und Vorgänge fachlicher Bedeutung dem Kreisverband zu berichten.
3. Alle Ausstellungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisverband und Landesverband. Die Kreisschauen haben Termenschutz.
4. Jede Untergliederung meldet jeweils zum Jahresbeginn ihre Mitglieder. Für Einzelmitglieder, die für das laufende Jahr nicht gemeldet sind, ruhen sämtliche Rechte bezüglich Kreisverbandes und seiner Untergliederungen.
 - a) Für jedes Einzelmitglied sind über den Kreisverband Beiträge für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten. Die Beitragsfestsetzung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Sind die Verpflichtungen nach a) nicht oder zu spät erfüllt, so ruhen für das laufende Geschäftsjahr alle Rechte gegenüber dem Kreisverband.

5. Für alle verbandsinternen Streitigkeiten ist der Kreisvorstand zuständig, wenn dieser keine Einigung erzielen kann, ist das Ehren- und Schiedsgericht des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. zuständig.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch Einschreibebrief kündigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereines, oder wenn nach Ansicht des Kreisverbandes die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. (Erläuterung: Die Beendigung einer Einzelmitgliedschaft wird durch die gültige Satzung der jeweiligen Untergliederung geregelt.)
3. Durch Ausschluss wenn:
 - a) Die satzungsgemäßen Bedingungen nicht mehr erfüllt werden.
 - b) Die Beitragsleistungen trotz schriftlicher Mahnung nicht getätigt werden.
 - c) Durch groben Verstoß gegen die Satzung und Ordnung in Form eines Verhaltens, das geeignet ist, den Kreisverband in seinem Ansehen zu schädigen.
 - d) Gegen den Ausschluss kann Widerspruch gemäß der Ehren- und Schiedsgerichtsordnung für Strafen- und Ausschlussverfahren des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. erhoben werden.
4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband. Ein Anspruch auf das Vermögen des Kreisverbandes besteht nicht.

§ 8

Organe und Verwaltung

1. Der Kreisverband der Rassekaninchenzüchter Mainz-Bingen e.V. wird von folgenden Organen verwaltet:
 - dem Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
 - der Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der (die) erste Vorsitzende

- b) der (die) zweite Vorsitzende
- c) der (die) Kassenleiter (in)
- d) der (die)Schriftführer/in
- e) der (die)Zuchtwart/in
- f) der (die)Jugendwart/in
- g) der (die) RfÖ

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Vorstand
- b) alle Kreisvereinsvorsitzenden oder deren Vertreter

4. Der Kreisverband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden oder durch 2. Vorsitzenden allein vertreten. Sind beide verhindert wird der Kreisverband durch 2 weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Das Aufgabengebiet des Vorstandes wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie kann unabhängig vom Satzungstext der notwendigen aktuellen Erfordernisse angepasst werden, sofern sie der Satzung nicht grundsätzlich widerspricht.

6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung im Turnus von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

7. Der 1. Vorsitzende beruft alle Vorstands-, erweiterte Vorstands- und Mitgliederversammlungen schriftlich, nach Absprache auch elektronisch ein und führt den Vorsitz. Er kann dies auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Es gelten folgende Einladungsfristen:

Mitgliederversammlung:	3 Wochen
Erweiterte Vorstandssitzung:	2 Wochen
Vorstandssitzung:	2 Wochen

8. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führen ihre Sitzung jährlich bis spätestens Ende April durch. Darüber hinaus treten der Vorstand und der erweiterte Vorstand nach Bedarf zusammen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses verlangen.

9. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

10. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Pattsituationen zählt die Stimme des Vorsitzenden.

11. Jedes Amt innerhalb des Kreisverbandes ist ein Ehrenamt. Auslagen, die bei Ausübung der Geschäfte des Kreisverbandes entstehen, werden ersetzt.

12. Der 1. Vorsitzende oder jedes von ihm beauftragte Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen der Mitgliedervereine und Untergliederungen beratend teilzunehmen.
13. Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausscheiden, hat der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Ein ausscheidendes Mitglied des erweiterten Vorstandes ersetzt sich automatisch durch seinen Amtsnachfolger.
14. Die Leitung des Kreisverbandes hat der 1. Vorsitzende mit dem Vorstand. Die Geschäftsführung obliegt in voller Verantwortlichkeit dem Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz im Kreisverband. Diese ist spätestens bis Ende April durchzuführen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss alle auf der Mitgliederversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten. Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung können nur über die zuständigen Untergliederungen nach Zustimmung durch deren Mitgliederversammlungen, schriftlich gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur, sofern dieselben vordringlich sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Unter Punkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden. Unter diesem Punkt können nur Verbandsangelegenheiten besprochen werden.
2. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mindestens 3 von 8 Kreisvereinen unter Angabe der Gründe und des Zweckes eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist diese innerhalb von 6 Wochen vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit den Anträgen mindestens vier Wochen zuvor den Kreisvereinen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes mitzuteilen.
3. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Ferner obliegt ihr die Durchführung der Wahlhandlungen, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, die Festsetzung der Beiträge an den Kreisverband, die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen. Für Beschlüsse ist, soweit die Satzung nicht weiteres vorsieht, einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die Vereine des Kreisverbandes erhalten je 10 angefangener ordentlicher Mitglieder eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Kreisvereine anwesend ist.
6. Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 10

Kassenrevisoren

Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat eine Prüfung durch zwei Revisoren zu erfolgen. Diese werden jährlich abwechselnd von den Kreisvereinen gestellt. Bei wichtigen Gründen kann eine Revision auch zwischenzeitlich durch den Vorstand angeordnet werden.

§ 11

Wahl- und Abstimmungsordnung

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im Turnus gemäß § 8 Abs. 6 in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Sind für ein zu wählendes Amt mehr als ein Vorschlag vorhanden, so muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Es kann verlangt werden, dass die Vorgeschlagenen für die Dauer der Wahlhandlung den Raum verlassen.
2. Als gewählt gilt, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Sofern nur 1 Vorschlag vorhanden ist, kann die Wahl auch durch Akklamation getätigt werden.

Die Wahl ist für jedes einzelne Ehrenamt durchzuführen. Eine Gesamtwahl in einem Wahlakt ist nicht zulässig.

§ 12

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird mit Annahme durch die Mitgliederversammlung Bestandteil dieser Satzung. Sie ist in der aktuellen Gültigkeit gesondert beigefügt.

§ 13

Ehrungsordnung

Die Ehrungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung und ist in ihrer aktuellen Gültigkeit gesondert beigelegt.

§ 14

Auflösung des Kreisverbandes

1. Die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung den Kreisvereinen im Wortlaut zugestellt werden.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
3. Das Vermögen wird dem Landesverband der Kaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. zur Verfügung gestellt, sofern dieser zum Zeitpunkt der Übertragung gemeinnützig ist.
4. Bei Neugründung eines Kreisverbandes der Rassekaninchenzüchter im Landkreis Mainz-Bingen, der das derzeitige Verbandsgebiet umfasst, hat der LV das eingebrachte Vermögen diesem wiederum zur Verfügung zu stellen.
5. Vor Übertragung des Vermögens ist in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes der Rassekaninchenzüchter Mainz-Bingen e.V. ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.
3. Die Satzung wurde erstmals in der Mitgliederversammlung in Bodenheim am 10. Oktober 2014 verabschiedet
4. Die vorliegende Satzung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2016 geändert worden und bindend für alle Gliederungen des Kreisverbandes der Rassekaninchenzüchter Mainz-Bingen e.V.

1. Vorsitzender Manfred Bader , Am Heiligen Baum 10, 55278 Mommenheim, 19.12.1965

2. Vorsitzende Sandra Roßkopp, Gustavsburgerstr.57, 55246 Mainz, 24.09.1971

Schriftführer Norbert Rösch Kreuzstr.2 55218 Ingelheim

Kassenleiter Bernhard Kessel, Langstr.1, 55296 Gau-Bischofsheim, 13.05.1957

Zuchtwart Dr. Manfred Andratsch, Rheingauerstr. 22, 65343 Eltville, 10.02.1964

Jugendwart NN.

Referent für Öffentlichkeitsarbeit Norbert Rösch, Kreuzstr.2, 55218 Ingelheim, 26.09.1950

Kreisvereine:

Kleintierzuchtverein P5 Bingen-Büdesheim

Kaninchenzuchtverein P21 Bingen

Kleintierzuchtverein P31 Ingelheim

Kaninchenzuchtverein P54 Mainz-Bretzenheim

Kaninchenzuchtverein P81 Gau-Bischofsheim

Kaninchenzuchtverein P108 Großwinternheim

Kleintierzuchtverein P120 Bodenheim

Kleintierzuchtverein P142 Mommenheim

Mainz, den

1. Vorsitzender Manfred Bader